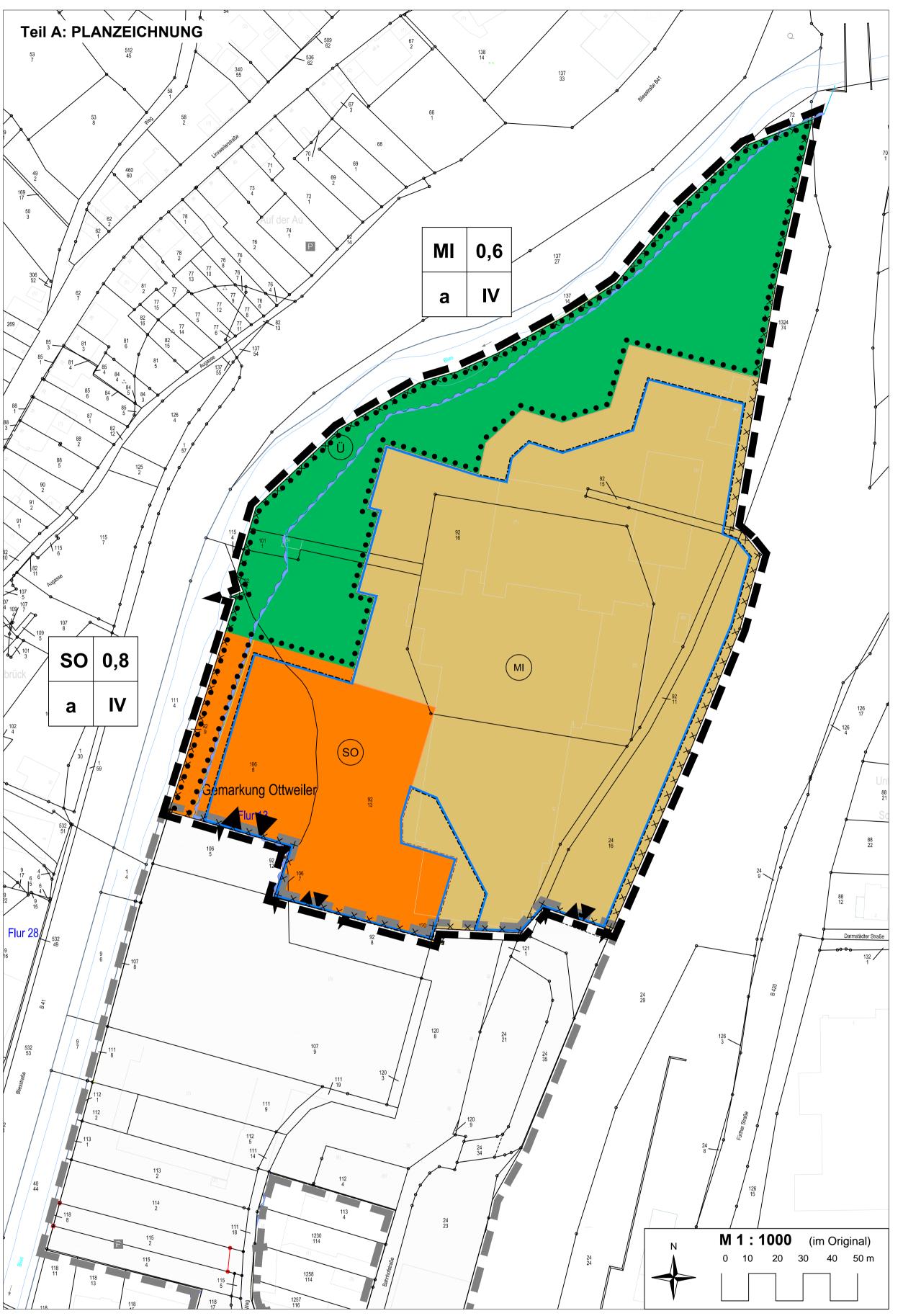
Stadt Ottweiler - Bebauungsplan "Blieszentrum II"





1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO))



Sondergebiet "Ergänzung Blieszentrum" (SO, § 11

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ)

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Nutzungsschablone I Baugebiet 2 Grundflächenzahl 3 Bauweise 4 max. Zahl der Vollgeschosse

4. Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) Waldflächen

5. Maßnahmenflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Flächen / Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

6. Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

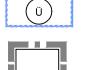
Fläche zum Erhalt von Bäumen. Sträuchern und sonst. Bepflanzungen

Grenze des räumlichen

Zufahrt / Ein und Ausfahrt

7. Sonstige Planzeichen

Überschwemmungsgebiet (Neufestsetzung ÜSG ab 2018,



rechtskräftiger Bebauungsplan "Blieszentrum"

Kennzeichnung einer Altlast bzw. einer Verdachtsfläche

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO wird ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Zur Klarstellung wird festgesetzt, dass Ein- und Ausfahrten, Stellplätze sowie die innere Erschließung allgemein zulässig sind (außerhalb der festgesetzten Erhaltungsflächen).

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, vom Mischgebiet ausgeschlossen werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 BauNVO vom Mischgebiet

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Mischgebiet ausgeschlossen sind.

Weiterhin wird gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Einzelhandelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet sind, eine max. Verkaufsfläche von 400 m² nicht überschreiten und keine zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente vorhalten.

Es wird weiterhin gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO ein Sondergebiet "Ergänzung Blieszentrum" festgesetzt.

- Zulässig sind folgende Nutzungen:
- Drogeriemarkt mit max, 770 gm VKF. Elektronikfachmarkt / Telekommunikation mit max. 230 gm VKF,
- Anlagen für gesundheitliche und soziale Nutzungen sowie
- sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen Ein- und Ausfahrten, Stellplätze sowie die innere Erschließung sind allgemein zulässig (außerhalb der festgesetzten Erhaltungsflächen).

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl gem. § 16 und § 19 BauNVO Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 17 BauNVO wird für das MI eine GRZ von 0.6 sowie für das SO eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO Für das Plangebiet (MI und SO) wird die maximale Zahl der Vollgeschosse bestimmt (IV, siehe Plan).

Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO werden für die Baugebiete eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf und eine Grenzbebauung zulässig ist. Gebäudelängen kleiner 50 m sind ebenfalls zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen und Carports innerhalb der Baugebiete zulässig (jedoch nur außerhalb der Erhaltungsflächen). Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für

6. Zufahrt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Im MI wird ein Zufahrtsbereich (Ein- und Ausfahrt) angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Blieszentrum" festgesetzt Das Sondergebiet "Ergänzung Blieszentrum" wird über das bereits rechtskräftig festgesetzte Sondergebiet "Blieszentrum" erschlossen, auch hier wird ein Zufahrtsbereich (Ein- und Ausfahrt)

Waldfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Im Bebauungsplan wird eine Waldfläche festgesetzt.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1Nr. 24 BauGB

Bei der Errichtung von schutzbedürftigen Gebäuden im Plangebiet sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01 (oder ggf. der aktuellen

Dabei sind im Plangebiet maßgebliche Außenlärmpegel Lares von bis zu 70 dB(A) für Räume mit Schlafnutzung und bis zu 68 dB(A) für Räume mit sonstiger Nutzung zu erwarten. Die maßgeblichen Außenlärmpegel in den verschiedenen Bereichen des Plangebietes sind dem schalltechnischen Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH vom 17.09.2024, Auftragsnummer 6740936, zu entnehmen. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der maßgebliche Außenlärmpegel an einem konkreten Gebäude oder an einzelnen (z. B. vom Lärm abgewandten)

Fassaden eines Gebäudes geringer ist. Alle Räume mit Schlafnutzung im Plangebiet (Mischgebiet) sind mit fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der nächtliche Beurteilungspegel der Verkehrsgeräuschimmissionen an einem konkreten Gebäude oder einer konkreten (z. B. vom Lärm abgewandten) Fassaden eines Gebäudes geringer ist als 50 dB(A).

9. Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu

Weiterhin wird festgesetzt, dass alle 5 Stellplätze mindestens ein Hochstamm zu pflanzen ist. Die

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm) und Heister (2 x v, H. 150-200): Acer platanoides (Spitzahorn), für Stellplätze: Sorten "Columnare"bzw. "Olmstedt", Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), für Stellplätze: Sorte "Fatigiata" (Pyramiden-Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphylos (Sommerlinde).

Auf eine Eignung gem. GALK-Liste (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) ist zu achten.Bei Neuanpflanzungen der Bäume ist in Anwendung der FLL-Richtlinien auf einen ausreichenden Wurzelraum zu achten.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Im Bebauungsplan werden Flächen zum Erhalt festgesetzt (siehe Plan).

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der bestehenden Altlastproblematik besteht das Erfordernis einer zeitlichen Staffelung. Um eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden, wird die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben und Nutzungen an eine "aufschiebende Bedingung" gem. § 9 Abs.2 BauGB geknüpft. Die Zulässigkeit ist so lange eingeschränkt, bis gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen der Verdacht ausgeräumt wird, oder durch eine Bodensanierungsmaßnahme eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen ausgeschlossen ist. Sind gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung und der Kunden gewährleistet, sind alle Nutzungen zulässig.

III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 5 BauGB

Im Bebauungsplan wird eine Altlast bzw. eine Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.

IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Die Regelungen des § 55f des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) (Unterhaltung und Pflege des Gewässerrandstreifens) werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der gesetzlich geregelte Ufersaum von 5m ist einzuhalten.

Das Überschwemmungsgebiet der Blies wird ebenfalls nachrichtlich übernommen.

Weiterhin werden die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG nachrichtlich übernommen.

V. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung

VI. HINWEISE

Artenschutzrechtliche Hinweise:

- Folgende Maßnahmen werden vorgesehen: • Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen
- Bäume sind vor Fällung auf einen Besatz mit Brutvögel zu kontrollieren. • Vor Abriss/Rückbau vorhandener Gebäude sind diese auf möglichen Besatz durch gebäudebrütende
- Vogelarten und Fledermäuse zu untersuchen
- Der Entfall von Quartieren in Form von Höhlenbäumen und Gebäudeguartieren ist adäguat durch
- Fledermauskästen/ Nistkästen zu ersetzen.
- Baufeldkontrolle auf Reptilienvorkommen vor Baubeginn; ggfs. Abzäunen des Baufeldes und
- Absammeln von Individuen und Verbringung in die angrenzenden Bahnflächen Vor Beginn der Baumaßnahmen die Mauereidechsen im Plangebiet unter Betreuung einer

Umweltbaubegleitung abzusammeln.

Hinweis zum forstwirtschaftlichen Ausgleich Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes gehen forstwirtschaftliche Flächen in geringfügigem Umfang verloren. Da nachweislich innerhalb der Stadt Ottweiler keine geeigneten Ersatzflächen zur Verfügung stehen, wird der Ausgleich in finanzieller Form (mittels Walderhaltungsabgabe gem. § 8 Abs. 4 LWaldG) geregelt. Hierzu wird es auf nachgeordneten Planungsstufen entsprechende vertragliche Regelungen geben.

Bodenschutzrechtliche Hinweise: Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und

Das An- und Abfahren sowie das Be- und Entladen von Waren und Produkten während der Nachtzeit ist nicht zulässig (gilt nur für das SO, nicht für das MI).

Nachtrichtwert am nächstgelegenen Immissionsort um mind. 10 dB unterschreitet.

Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

- Sämtliche Zu und Abluftöffnungen von lüftungstechnischen Anlagen (z.B. Kühlaggregate, Klimaanlagen dgl.) sind mit Schalldämpfern auszurüsten. Die Einfügungsdämm-Maße (Ds) sind so zu bemessen. dass der von sämtlichen Zu- und Abluftöffnungen abgestrahlte Gesamtschalleistungspegel den
- Bei Geräuschübertragungen innerhalb des Gebäudes und bei Körperschallübertragung dürfen die Richtwerte in fremden Wohnräumen von tagsüber (06:00-22:00 Uhr) 35 dB(A), nachts (22:00-06:00

Uhr) 25 dB(A)nicht überschritten werden. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert um mehr als 10 dB(A)

sonstige Hinweise

Denkmäler

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls

Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn hat im Zuge des Verfahrens umfangreiche Hinweise gegeben, diese sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Planung für Menschen mit Behinderungen

Bei folgenden konkreten Planungen der Bauausführung sowie der späteren Nutzung sind alle einschlägigen Regelungen der DIN 18040-1 bis 3, DIN 32975, DIN 32984 sowie DIN 18024-1 und 2 zu

EVS Abwasser

Im Plangebiet befinden sich Hauptsammler des EVS nebst Bauwerken. Der EVS weist darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit wird empfohlen, Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.

Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, S. 885 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information

214-033 der BG Verkehr zu beachten.

Das Niederschlagswasser soll in die an den Grundstücken angrenzende Blies eingeleitet werden. Hierfür ist beim LUA, Fachbereich 2.3, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu

Bei der Errichtung/Änderung von baulichen Anlagen sowie Geländeerhöhungen sind die §§78 ff.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) maßgebend.

 Denkmäler Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird ebenfalls hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch

2013 (BGBI, I S. 1274; 2021 S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024

vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024

des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 88) geändert worden ist

Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekannt- machung vom 17. Mai

(BGBI. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung

(BGBI. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert sowie § 66 neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S.

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Ottweiler hat am ___.__.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Blieszentrum II" beschlossen (§ 2

Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am ___.__.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom ____.2023 bis ___.__.2023 in Form einer Offenlage

durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis wurde vom Rat am ___.__.2024 in die Abwägung eingestellt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ___. __.2023 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Stadt Ottweiler am ____ . __.2024 in die Abwägung eingestellt. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf gebilligt und die Öffentliche Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ____.__.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ___.__.2023 über die

Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ___.__.2024 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt Ottweiler hat am __.__ den Bebauungsplan "Blieszentrum II" als Satzung beschlossen (§ 10

BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Ottweiler, den ___.__.2024

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt. Der Satzungsbeschluss wurde am ___.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Blieszentrum II" mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Ottweiler, den __._.2024

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

STADT OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN

"Blieszentrum II"

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die Stadt Ottweiler Völklingen, im September 2024

